

Beitragsordnung des Fachverband geprüfter Baumpfleger e.V.

Die Mitgliederversammlung des Fachverbandes geprüfter Baumpfleger e.V. vom 06.02.2011 beschließt gemäß § 7 Abs 1 der Satzung vom 21.09.2008 die nachfolgende Beitragsordnung.

§ 1 Beitragspflicht

(1) Es wird unterschieden in:

- A) Selbständige, Geschäftsführer, Prokuristen und Ihnen gleichgestellte Personen.
- B) Abhängig Beschäftigte, abhängig Beschäftigte mit Nebentätigkeit, zweiter Geschäftsinhaber, wenn bereits eine Mitgliedschaft vorliegt.
- C) Studenten der Arboristik und Ruheständler.
- D) Verbände, Firmen gem. § 4(2) der Satzung
- E) Fördernde Mitglieder
- F) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei

(2) Der Verein ist berechtigt, die Erbringung seiner Leistung von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages abhängig zu machen (keine Rückstände).

(3) Der Beitrag ist im Lastschriftverfahren zu entrichten.

§ 2 Beitragsbemessung

(1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt nach der Unterteilung unter § 1 Nr. (1):

- A) 85,00 Euro
- B) 45,00 Euro
- C) 10,00 Euro
- D) 160,00 Euro
- E) Mindestens 20,00 Euro

(2) Der Mitgliedsbeitrag ist bei Eintritt innerhalb des

- A) ersten Halbjahres in voller Höhe
- B) zweiten Halbjahres in halber Höhe

zu entrichten.

(3) Zum Beitrag ist zusätzlich ein Abonnement einer Fachzeitschrift als Verbandsorgan verbindlich für alle Mitglieder zu entrichten.

Der Beitrag für das Verbandsorgan wird vom Vorstand unter Berücksichtigung aller Aspekte (Nachlass, Kosten der Bearbeitung in der Geschäftsstelle, ...) getroffen.

(4) Der Beitrag erhöht sich

- A) Wenn keine Emailadresse hinterlegt wurde um 10,00 Euro. Dieser Betrag wird für die erhöhten Aufwendungen durch den Postversand benötigt.
- B) Wenn keine Einzugsermächtigung vorliegt, um 5,00 Euro. Dieser Betrag wird für die erhöhten Aufwendungen der Eingangsüberwachung benötigt.

§ 3 Forderungsverfolgung

(1) Der Vorstand des Vereins wird beauftragt, fällige Beiträge spätestens zum 01.02. eines jeden Jahres zur Zahlung anzumahnen und nachfolgend alle erforderlichen zivilrechtlichen Maßnahmen zur Beitragseinbringung zu ergreifen.

(2) Der Verein erhebt

- A) für jede Mahnung nach Eintritt des Verzuges 7,50 €
- B) für jede Rücklastschrift nach erteilter Einzugsermächtigung eine pauschale Bearbeitungsgebühr von jeweils 15,00 €.

§ 4 Werbung auf der Homepage

(1) Die Werbung für Mitglieder nach § 1 Abs. (1) Nr. (A) und (B)

- A) Ist für die erste Firma des Mitgliedes als Fachpartnerschaft kostenfrei.
- B) Für jede weitere Firma des Mitgliedes ist ein Beitrag in Höhe von 25,00 Euro je Jahr zu entrichten.

(2) Die Werbung für sonstige Mitglieder und Verbände beträgt 200,00 Euro je Kalenderjahr.

(3) Der Betrag ist auf Rechnung für das Kalenderjahr im Voraus zu entrichten. Zahlungen werden innerhalb von 4 Wochen fällig.

§ 5 Gültigkeit

Die Beitragsordnung tritt zum 06.02.2011 in Kraft.